

Satzung der Stadt Trier über die Einrichtung eines Beirates für Migration und Integration

Aufgrund der §§ 24 und 56 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz in der Fassung vom 31. Januar 2004 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Landesgesetz über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration vom 26.11.2008, wird gemäß Beschluss des Stadtrates vom 31.03.2009 folgende Satzung erlassen:

1. Abschnitt - Allgemeines

§ 1

Grundsatz

Die Stadt Trier ist bestrebt, die Teilnahme aller Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund und aller ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der politischen Willensbildung der Stadt zu fördern.

§ 2

Einrichtung und Aufgaben

- (1) In der Stadt Trier wird aufgrund des § 56 Abs. 1 Satz 1 GemO und nach Maßgabe dieser Satzung ein Beirat für Migration und Integration eingerichtet, in dem die ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner und Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund vertreten sind.
- (2) Um die Teilnahme der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund und der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner an der Gestaltung der kommunalen Integrationspolitik zu fördern, ihre Erfahrungen und Kompetenzen zu nutzen, richtet die Stadt Trier einen Beirat für Migration und Integration ein. Die Aufgabe des Beirates für Migration und Integration ist die Förderung und Sicherung des gleichberechtigten Zusammenlebens der in der Stadt wohnenden Menschen verschiedener Nationalitäten, Kulturen und Religionen sowie die Weiterentwicklung des kommunalen Integrationsprozesses. Die Verständigung zwischen den Einwohnerinnen und Einwohnern unterschiedlicher Herkunft ist zu fördern.

- (3) Im Beirat für Migration und Integration werden alle Belange der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund und der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner sowie Fragen der kommunalen Integrationspolitik erörtert und gegenüber den Organen der Stadt vertreten. Der Beirat für Migration und Integration kann zu allen Fragen, die die Interessen dieser Bevölkerungsgruppe betreffen, Stellungnahmen abgeben.
- (4) Der Beirat für Migration und Integration kann über alle Selbstverwaltungsangelegenheiten der Stadt, die die Belange der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner/der Bürgerinnen und Bürger mit Migrationshintergrund berühren, beraten. Auf Antrag des Beirats für Migration und Integration hat der/die Oberbürgermeister/in dem Stadtrat die in Satz 1 genannten Angelegenheiten zur Beratung und Entscheidung vorzulegen. Die Vorsitzende/Der Vorsitzende des Beirates für Migration und Integration oder ein anderes Mitglied in Vertretung ist berechtigt, an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Über die Grundlagen sowie Ziele, Zwecke und Auswirkungen von Planungen und Vorhaben der Stadt, die den Aufgabenbereich des Beirates für Migration und Integration in besonderer Weise betreffen, soll der Integrationsbeirat rechtzeitig informiert und gehört werden.
- (6) Der Beirat für Migration und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Stadtrat oder einem Ausschuss oder dem/r Oberbürgermeister/in vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (7) Der Beirat für Migration und Integration erstellt jeweils zur Mitte und zum Ende seiner Wahlzeit einen Bericht über seine Tätigkeit, der dem Stadtrat vorgelegt wird.
- (8) Die Stadtverwaltung berät und unterstützt den Beirat für Migration und Integration bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

§ 3

Gesamtzahl der Mitglieder

- (1) Es wird ein Beirat für Migration und Integration (Beirat) gebildet. Die Zahl der gewählten Mitglieder beträgt 13. Bis zu sechs Mitglieder können in den Beirat berufen

werden. Die Zahl der berufenen Mitglieder darf ein Drittel der Gesamtzahl der Mitglieder während der Wahlzeit nicht übersteigen (Drittelregelung).

- (2) Die gewählten Mitglieder des Beirates werden in allgemeiner, gleicher, geheimer, unmittelbarer und freier Wahl für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des 2. Abschnitts.
- (3) Die berufenen Mitglieder werden nach den Grundsätzen des § 45 GemO bestellt. Wird die Drittelregelung während der Wahlzeit des Beirates überschritten, erfolgt eine erneute Bestellung aller berufenen Mitglieder.
- (4) Die Wahlzeit des Beirats für Migration und Integration beträgt fünf Jahre.

§ 4

Vorsitzende/ Vorsitzender und Stellvertreterinnen/Stellvertreter

Der Beirat wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte für die Dauer der Wahlzeit des Beirats eine/n Vorsitzende/n und eine/n oder mehrere Stellvertreterinnen/Stellvertreter. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der/die Vorsitzende seine/ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des/r Vorsitzenden weiter.

2. Abschnitt –Wahlverfahren

§ 5

Grundsatz

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl finden die für die Wahl des kommunalen Vertretungsorgans geltenden Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes (KWG) und der Kommunalwahlordnung (KWO) sinngemäße Anwendung, mit der Maßgabe, dass

1. bei der Berufung der Beisitzer des Wahlausschusses und deren Stellvertretern die Nationalität entsprechend ihrem Anteil an den ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern/ den Anteil an Bürgerinnen und Bürgern mit Migrationshintergrund berücksichtigt werden soll,
2. zum Schriftführer des Wahlausschusses eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter der Stadtverwaltung bestellt wird,

3. der Wahlleiter für jeden Stimmbezirk einen Wahlvorstand bildet, der sich aus einem Wahlvorsteher, einem Schriftführer, deren Stellvertretern und mindestens drei Beisitzern zusammensetzt, wobei Wahlvorsteher, Schriftführer und deren Stellvertreter nach Möglichkeit Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Stadtverwaltung sein sollen,
4. die Beisitzer und Stellvertreter in den Wahlorganen der deutschen Sprache mächtig sein müssen,
5. abweichend von § 16 Abs. 2 KWG die Wahlvorschläge nur von zehn Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein müssen,
6. abweichend von § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 KWG die Niederschrift nur von mindestens zwei Versammlungsteilnehmern unterzeichnet sein muss und
7. von den Bewerberinnen und Bewerbern möglichst mit der Zustimmungserklärung, dass sie mit ihrer Aufnahme in den Wahlvorschlag einverstanden sind, zusätzlich zu erklären ist, dass sie keiner in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Organisation angehören und auch eine solche nicht unterstützen.

§ 6

Wahltag

Den Wahltag bestimmt der Stadtrat nach Anhörung des Beirates für Migration und Integration. Der Wahltag muss ein Sonntag sein. Die Entscheidung ist bis zum 69. Tag vor der Wahl bekannt zu geben.

§ 7

Wahlorgane

- (1) Der Wahlleiter ist der Oberbürgermeister. Der Wahlleiter leitet die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in der Stadt nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Er kann mit der Führung der laufenden Wahlgeschäfte einen Beigeordneten oder einen Stadtbediensteten beauftragen.

- (2) Der Wahlleiter ist Vorsitzender des Wahlausschusses. Er beruft die Mitglieder des Wahlausschusses spätestens am 47. Tag vor der Wahl. Die zum Beirat Wahlberechtigten sollen im Wahlausschuss hinsichtlich der Nationalitäten angemessen vertreten sein. Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Wahlergebnis fest. Der Wahlausschuss tagt öffentlich und ist bei Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig.

§ 8

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 41. Tag vor der Wahl, ob die Wahl insgesamt im Wege der Briefwahl oder als Urnenwahl durchgeführt wird. Die Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekannt zu machen.
- (2) Findet die Wahl nicht statt, weil keine Wahlvorschläge eingereicht oder zugelassen werden oder die Zahl der zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten nicht die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Beirates übersteigt, ist dies spätestens am 35. Tag vor dem ursprünglich vorgesehenen Tag der Wahl bekanntzumachen.

§ 9

Wahlzeit

- (1) Der Wahlausschuss bestimmt die Dauer der Wahlhandlungen am Wahltag. Diese Entscheidung ist spätestens am 35. Tag vor der Wahl bekanntzumachen.

§10

Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 69. Tag vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch öffentliche Bekanntmachung auf. Dabei hat er darauf hinzuweisen, dass die Wahlvorschläge spätestens am 48. Tag vor der Wahl, 18 Uhr, bei ihm oder der Stadtverwaltung einzureichen sind.

§ 11

Wahlgebiet, Stimmbezirke, Wählerverzeichnis, Wahlbenachrichtigung

(1) Wahlgebiet ist das Stadtgebiet.

(2) Der Wahlleiter bildet im gebotenen Umfang Stimmbezirke.

(3) Der Wahlleiter veranlasst für das Stadtgebiet, ggf. für den jeweiligen Stimmbezirk die Erstellung eines Verzeichnisses der Wahlberechtigten (Wählerverzeichnis). In das Wählerverzeichnis sind auf Antrag alle Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen, aufzunehmen. Das Wählerverzeichnis ist nach Maßgabe des § 56 Abs. 2 Satz 2 GemO fortzuschreiben und am zweiten Tage vor der Wahl, 18 Uhr, abzuschließen.

(4) Wird die Beiratswahl insgesamt im Wege der Briefwahl durchgeführt, erhalten die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tag vor der Wahl den Wahlschein, einen Stimmzettel, eine Erläuterung zur Durchführung der Briefwahl und einen an den Wahlleiter adressierten Wahlbriefumschlag. Der Wahlschein ist vom Wahlberechtigten zu unterschreiben, mit der Erklärung, dass er selbst gewählt hat. Sofern sich der Briefwähler einer Hilfsperson bedient hat, hat sie an Eides statt zu versichern, dass sie den Stimmzettel nach Maßgabe des Willens des Briefwählers ausgefüllt hat.

(5) Wird die Beiratswahl im Wege der Urnenwahl durchgeführt, sind die Wahlberechtigten spätestens am 35. Tage vor der Wahl zu benachrichtigen. Wahlscheine und Briefunterlagen (Absatz 4) sind auf Antrag frühestens ab dem 35. Tag vor der Wahl bis 15 Uhr am Wahltag zu erteilen.

§ 12

Durchführung der Wahl

(1) Wahlberechtigt sind alle ausländischen Einwohnerinnen sowie alle ausländischen Einwohner, die als Spätaussiedler oder deren Familienangehörige nach § 7 des Staatsangehörigkeitsgesetzes oder durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, soweit sie jeweils die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 des Kommunalwahlgesetzes erfüllen.

(2) Wählbar sind alle Wahlberechtigten im Sinne des Absatzes 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde.

(3) Im Übrigen gelten § 1 Abs. 2 und 3 und die §§ 2, 3 und 4 Abs. 1 und 2 Nr. 1 und 2 des Kommunalwahlgesetzes entsprechend.

(4) An der Wahl teilnehmen kann, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen auf ihn ausgestellten Wahlschein vorlegt. Wählen darf auch, wer am Wahltag seine Wahlberechtigung nachweisen kann. Der Nachweis erfolgt je nach Status durch Vorlage einer auf ihn lautende Meldebescheinigung, Einbürgerungsurkunde oder Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder Abs. 2 Bundesvertriebenengesetz (BVFG). Der Wähler hat im Zweifel seine Identität nachzuweisen.

3. Abschnitt - Schlussbestimmungen

§ 13

Inkrafttreten

(1) Die Satzung der Stadt Trier über die Einrichtung eines Ausländerbeirates vom 17.09.1999, zuletzt geändert in der Fassung vom 24.09.2004, wird hiermit aufgehoben.

(2) Nach Artikel 7 des Landesgesetzes über die Einrichtung von kommunalen Beiräten für Migration und Integration vom 26. November 2008, bleibt der Ausländerbeirat bis zum Ablauf des 31. Dezember 2009 bestehen und nimmt in dieser Zeit die Aufgabe des Beirates für Migration und Integration wahr.

(3) Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Trier, den 01.04.2009

Der Oberbürgermeister
Klaus Jensen

in der Fassung vom 09.04.2014